

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat von Lichtenwald am 17. Dezember 1996,
am 25.09.2001

folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeisterin

§ 4

Rechtsstellung

Die Bürgermeisterin ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung

Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €;
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis 5.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 6

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Hegenlohe
 - 1.2 Thomashardt.

V. Schlußbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am 13. Januar 1997 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. April 1980 außer Kraft.
2. Änderung vom 25. Sept. 2001 – inkrafttreten am 01. Januar 2002.
§ 5 wurde neu gefasst (Euro-Umstellung).

Lichtenwald, den 17. Dezember 1996
den 16. November 2001

gez. Herrmann, Bürgermeisterin